

## Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i. V. mit § 13 Abs. 1 und 2 S. 1 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) erlässt der Landkreis Gotha aufgrund nachhaltigen Überschreitens des 7-Tage-Inzidenzwerts von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, nach sorgfältiger Abwägung und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens über die landesrechtlichen Regelungen hinaus folgende

Allgemeinverfügung:

- I. **An nicht öffentlichen Veranstaltungen sowie privaten und familiären Zusammenkünften in Räumen, z. B. in Wohnungen, zugehörigen Nebenräumen und -gebäuden, in Garten-, Wochenend- oder Vereinshäusern, sowie unter freiem Himmel auf privatem Grund, dürfen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen.**
- II. **Für nicht öffentliche Veranstaltungen, die nach I. zulässig sind, ist ein Infektionsschutzkonzept gem. § 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO vorzuhalten.**
- III. **Die nach § 3 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO zulässigen gemeinsamen Aufenthalte von Menschen werden durch diese Allgemeinverfügung nicht erfasst.**

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Diese Verfügung wird gemäß § 1 Abs. 4 ThürBekVO aufgrund unabwendbarer Ereignisse in anderer geeigneter Form bekannt gemacht. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha  
18.- März- Str. 50  
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@kreis-gth.de-mail.de](mailto:poststelle@kreis-gth.de-mail.de).

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung

  
Eckert



Gotha, 11.11.2020